

Buchbesprechungen

Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996 (C. H. Beck), 446 S., DM 78,-

Die Konstituierung der rechtsstaatlichen Demokratie der Bundesrepublik gilt als ein im Kern gelungener Prozeß. Entsprechend erscheint die Kardinalfrage des Umgangs mit der NS-Diktatur in der Ära Adenauer als gelöst. Diese These wird von konservativen wie sozialdemokratischen Autoren der älteren Generation fast durchgehend vertreten. Hans Peter Schwarz konstatiert: »Der Abschluß der Entnazifizierung und die Rückkehr des früheren Personals brachte zwar Verschiebungen. Aber in den maßgebenden Stellungen saßen nun doch vielfach Amtsinhaber, die in den ersten Nachkriegsjahren als eine Art Gegenelite zum Zuge gekommen waren und dafür Sorge trugen, daß sich die Beamtenschaft künftig auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegte.«¹ Der Begriff der Restauration, heißt es bei Richard Löwenthal, verfehle das Gesamtbild der Bundesrepublik. Auch wenn vordemokratische Strukturen besonders in der Bürokratie und in der Justiz fortexistierten, seien sie in eine wandlungsfähige Demokratie eingebettet. Löwenthal stellt die weitreichende Behauptung auf, daß »Staat und Gesellschaft auch der konservativen Demokratie ... etwas völlig Neues ... gegenüber der untergegangenen Hitlerdiktatur« waren.² Hermann Lübke erkennt zwar das Problem der unaufgearbeiteten Vergangenheit, um es sogleich legitimatorisch umzudeuten: Er verwandelt die von ihm so genannte »nicht-

symmetrische ... Diskretion« zwischen Ex-Nazis und NS-Gegnern, die sich wesentlich im Schweigen über die Vergangenheit ausdrückte, zur Gründungstugend der jungen Republik.³

Freis Untersuchung stellt die Entproblematik der Hypothek des NS-Regimes für die Bundesrepublik systematisch in Frage. Seine Arbeit unterscheidet sich fundamental von empiriearmen Schnellessays. Ausgewertet wird eine umfassende Fülle veröffentlichter und unveröffentlichter Quellen – der Alliierten, der Akten des Justizministeriums, der Protokolle des Rechtsausschusses, des Bundestags, des Bundeskabinetts, des Rates der EKD, der Nachlässe von Konrad Adenauer, Thomas Dehler, Adolf Arndt, Carlo Schmid und vieler anderer. Diese profunde Materialbasis strukturiert Frei mit einem scharfsichtigen analytischen Instrumentarium, das den Umgang mit der NS-Vergangenheit in der frühen Bundesrepublik als konfliktorischen Gesamtprozeß begreift, in dem sich die Politik der weitgehenden Verdrängung der NS-Despotie durchsetzt, die von der Regierung Adenauer, überwiegend sekundiert von der Sozialdemokratie, betrieben wird. Die noch zu Beginn der 50er Jahre vielfach festgehaltene Position der westlichen Siegermächte, der versprengten Opposition und einer Minderheit der Publizistik, die Ahndung der Großverbrechen des NS-Regimes als ein Konstituens der neuen rechtsstaatlich-demokratischen Ordnung anzusehen, gerät mehr und mehr ins Abseits.

Die bisher stärker auf die Justizgeschichte gerichtete Forschung erweitert Frei durch eine eingehende Analyse des politischen Prozes-

¹ H. P. Schwarz, *Die Ära Adenauer 1949–1957*, Stuttgart 1981, S. 411.

² R. Löwenthal, Prolog: Dauer und Verwandlung, in: R. Löwenthal/H. P. Schwarz, *Die zweite Republik*, Stuttgart 1974, S. 10f.

³ H. Lübke, *Es ist nichts vergessen, aber einiges ausgehilt. Der Nationalsozialismus im Bewußtsein der Gegenwart*, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 24. 1. 1983. Vgl. dazu H. Dubiel/G. Frankenberg, *Entsorgung der Vergangenheit*, *Die Zeit* v. 18. 3. 1983.

ses, wie er sich in der Formierung der vergangenheitsbezogenen Gesetzgebung und der Entscheidungsbildung der Regierung Adenauer insbesondere in Sachen der Kriegsverbrecher darstellt. Als Leitbegriff verwendet Frei den der »Vergangenheitspolitik«. Damit sind vor allem »Strafaufhebungen und Integrationsleistungen zugunsten eines Millionenheers ehemaliger Parteigenossen« (S. 13) in der frühen Bundesrepublik gemeint. Die Vergangenheitspolitik hat eine klare Stoßrichtung: »Nicht die Opfer des Nationalsozialismus waren ihre Adressaten, sondern ... die »Opfer« seiner Bewältigung« (S. 14).

Die Blickverschiebung von den Gegnern zu den Trägern des NS-Regimes erscheint als konstitutiver Faktor der Bundesrepublik. Die durch die Alliierten weitgehend bestimmte Ahndungs- und Säuberungspraxis der ersten, etwa bis 1948 andauernden Nachkriegsperiode sollte beendet, ja umgekehrt werden. Dies zeigt sich an zentralen Fragen, die einen Schwerpunkt des Buches bilden: der Amnestie von NS-Tätern und der schrittweisen bzw. generellen Begnadigung von Repräsentanten der Funktionseliten des Dritten Reiches, die vor allem in den zwölf Nürnberger Nachfolgeprozessen u. a. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt worden waren.

Minuziös wird – zumal durch die Einbeziehung der Kommentare der großen Zeitungen – das gesellschaftliche Klima bestimmt, in dem die beiden großen Amnestien für NS-Täter von 1949 und 1954 und für Kriegsverbrecher durchgesetzt werden konnten. Auch wenn Frei zu Recht zwischen einer legitimen Amnestie für Bagatelldelikte und einer fragwürdigen Amnestie für Kriminalvergehen unterscheidet, ist das Ergebnis der frühen Gesetzgebung bemerkenswert. Sie besitzt eine unübersehbare Einäugigkeit.

Die Begründung für das Straffreiheitsgesetz von 1949, das u. a. diejenigen amnestierte, die Körperverletzungen begangen hatten oder die, als Exnazis, für ihre Handlungen sog. politische Gründe anführten, drückt den fast einhelligen Gründungskonsens der Bundesrepublik aus. Nicht nur die Regierung Adenauer und ihre rechtsnationalistischen Flügelparteien der FDP und der DP, sondern auch profilierte Vertreter der SPD unterstützten die Amnestie. Konrad Adenauer, der, wie er doppelstimmig sagte, die »wirklich Schuldigen« (S. 27) bestraft sehen wollte, gab in seiner ersten Regierungserklärung vom

20. 9. 1949 die richtungweisende Formel aus, »Vergangenes vergangen sein zu lassen« (S. 27). So war es kein Wunder, daß er in dieser Regierungserklärung kein Wort über die jüdischen Mordopfer jenes Staates verlor, dessen Nachfolge die Bundesrepublik antrat. Adolf Arndt qualifizierte das erste Amnestiegesetz als ein Signal für ein Aufhören der »Menschenjagd« (S. 49), es diene der »Wiederherstellung des Rechtsfriedens« (S. 47).

Die erste Amnestie für NS-Täter führte etwa dazu, daß ein politischer Leiter der NSDAP, der einen oppositionellen Katholiken im Gefolge des Novemberpogroms von 1938 bei der Gestapo denunziert hatte, in den Genuß der Straffreiheit kam, weil seine Handlung keiner ehrlosen Gesinnung entsprungen sei, sondern aus dem Affekt der Zeit resultiere. Die Bilanz der Amnestie, die Frei zieht, ist bemerkenswert: Mehr als 3000 Personen wurden amnestiert, »die wegen Verbrechen oder Vergehen »wider die persönliche Freiheit« verurteilt oder angeklagt worden waren ... Man wird annehmen können, daß es sich ... vielfach ... um SA-, SS- und Parteifunktionäre handelte, die ihre Opfer in Konzentrationslager und »Bunker« verschleppt hatten. Auch bei den mehr als 20000 wegen Taten »wider das Leben« und bei den rund 30000 wegen Körperverletzung straffrei gestellten Personen sowie bei den 5200 Amnestuierten, denen »Verbrechen und Vergehen im Amte« zur Last gelegt wurden, dürfte es sich zu Teilen um NS-Täter gehandelt haben« (S. 52).

Gegenpositionen gegen die Begnadigungen bestimmter Schichten von NS-Tätern wurden bemerkenswerterweise weniger von der Sozialdemokratie als von rechtsstaatlich denkenden Vertretern der damaligen CSU (Josef Müller, Hans Ehard) und der württembergischen CDU (Gebhard Müller) vertreten. Der bayerische Justizminister Müller, der am Widerstand gegen Hitler beteiligt war, erklärte es für »rechtlich und politisch untragbar«, »schwerwiegende nazistische Gewalttaten, insbesondere ... aus Anlaß der Ausschreitungen gegen Juden im Jahre 1938« straffrei zu stellen (S. 32 f.). Diese Einwände blieben für die Amnestiegesetzgebung folgenlos.

Das Straffreiheitsgesetz von 1954 geht einen erheblichen Schritt weiter als das Amnestiegesetz von 1949. Der besonders problematische Kern des Gesetzes war der sogenannte Zusammenbruchparagraf, durch den Tötungshandlungen, die in der Zeit vom

1. 10. 1944 bis 31. 7. 1945 in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht begangen worden sind, amnestiert wurden, sofern die Strafe nicht mehr als drei Jahre Gefängnis betrug.

Die Struktur dieser Normierung wurde durch eine noch weitreichendere Exkulpationskonstruktion für sämtliche NS-Gewalttaten mitbestimmt, die ein an den NS-Großverbrechen unmittelbar Beteiligten, Werner Best, Theoretiker der fessellosen Exekutivgewalt, Stellvertreter Heydrichs im Reichssicherheitshauptamt, Organisator der Judendeportationen aus Frankreich und Reichsbevollmächtigter für Dänemark⁴, zu Beginn der 50er Jahre in einer Denkschrift entwickelt hatte. Best führt die folgenreiche Unterscheidung zwischen sog. politischen Straftaten, die nicht aus persönlichen Motiven begangen wurden, und individueller Einzelkriminalität ein. Das Ziel der Unterscheidung besteht darin, die gesamten staatlich angeordneten Massenverbrechen als politische Delikte einer untergegangenen Epoche durch eine Generalamnestie der Sanktion zu entziehen. Best, promovierter Jurist, arbeitete in der Anwaltskanzlei des ebenso nationalistischen wie einflußreichen, mit dem Stinnes-Konzern verbundenen FDP-Abgeordneten Achenbach. Durch seine Eingaben an das von Thomas Dehler (FDP) geleitete Justizministerium beeinflusste Best als einer der führenden Schreibtischtäter auch die weniger weit reichende Amnestiekonzeption der Bundesregierung. Der zuständige Referent im Justizministerium, Ministerialrat Ernst Kanter, zuvor oberster Heeresrichter in Bests Machtbereich in Dänemark, nahm das Exkulpationsschema des einstigen Justizars der SS auf. In seinem Entwurf eines Amnestiegesetzes von 1953 verhielt er jenen Tätern Straffreiheit, die, »durch nationalsozialistische Lehren irergeleitet oder durch amtliche Anordnung oder einen dienstlichen Befehl veranlaßt, Handlungen begangen hatten, denen sie sich nicht ohne Gefahr entziehen konnten« (S. 115 Anm. 46). Der rechtstechnisch konkretisierte Begriff der sanktionsfreien, sog. politischen Straftat wurde im Amnestiegesetz von 1954 in bestimmtem Maße praktisch wirksam. Er wurde von einem breiten Konsens von den Rechtsparteien über die CDU/CSU bis zur ganz überwiegenden

Mehrheit der Sozialdemokratie getragen. Das Ungeschehenmachen bestimmter NS-Gewaltdelikte durch Amnestie spielt sich im administrativen und politischen Zentrum des neuen Staates ab.

Isoliert in seiner Partei bezeichnet der SPD-Abgeordnete Otto-Heinrich Greve, anders als Adolf Arndt, der exkulperend erklärte, es sei »schlecht«, »etwas aburteilen zu wollen ... , ohne daß man die damalige Mentalität rekonstruieren könne« (S. 122), die vergangenheitspolitischen Konsequenzen der Zusammenbruchsparagrafen äußerst klar: »Ich möchte den Richter sehen, der ... nicht in der Lage ist, innerhalb des Rahmens von drei Jahren Freiheitsstrafe alles unterzubringen, was nach seiner Auffassung amnestiewürdig ist« (S. 120). Und das hieß: »Tötung und Mißhandlung von Kriegsgefangenen, von Angehörigen der Ostvölker, von Juden, von Soldaten und von Zivilpersonen, gesetzwidrige Standgerichte usw.« (S. 120). Von dem zweiten Amnestiegesetz profitieren etwa 400 000 Menschen. Der Zusammenbruchsparagraf wird 77 mal, 44 mal in Fällen von Totschlag angewandt.

Die großen Amnestiegesetze haben einen zentralen Nebeneffekt. Von ihnen geht eine die gesamte Gesellschaft ergreifende Signalwirkung für die generelle Zurückdrängung und Blockierung der Ahndung von NS-Verbrechen aus. In dem Jahr der Verabschiedung des Straffreiheitsgesetzes erreicht – gewiß nicht zufällig – die Verfolgung von NS-Verbrechen einen absoluten Tiefpunkt, der fast einem Stillstand der Strafrechtspflege in Sachen nationalsozialistischer Staatskriminalität gleichkommt.

In dem Klima der überwiegenden Zerstörung der Erkenntnis des NS-Terror systems, wie sie zuvor vor allem in den Prozessen der USA gegen die ökonomischen, administrativen, medizinischen, militärischen und SS-Eliten ausgebildet war, findet die über mehrere Jahre sich erstreckende Auseinandersetzung zwischen der Bundesregierung und den Westalliierten um die Freilassung der Kriegsverbrecher statt. Auch hier bildet sich ein starkes Engagement der traditionellen Eliten, der Repräsentanten der evangelischen und katholischen Kirche, der Ministerialbürokratie, der Spitzenvertreter fast aller Parteien einschließlich der Bundesregierung für die einstigen Täter heraus. Dabei werden die Opfer, die in den Urteilen der Alliierten gegen die NS-Verbrecher wenigstens zu ihrem Recht kamen,

⁴ Vgl. die große Untersuchung von U. Herbert, Best Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903 bis 1989, Bonn 1996.

kaum mehr wahrgenommen. Zwei Tatbestände sind symptomatisch: Während die Bundesregierung und die Kirchen eine 1949 vor allem von führenden Verteidigern in den Nürnberger Prozessen geschaffene Zentrale Rechtsschutzstelle für die Vertretung der verurteilten NS-Täter sogleich unterstützen, wird erst 1958, neun Jahre später – keineswegs rechtspolitisch geplant, sondern durch einen äußeren Anlaß bedingt – die Zentrale Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen eingerichtet und der strafrechtliche Blick für die Opfer geschärft.

Der schon vor Gründung der Bundesrepublik einsetzenden Kampagne zugunsten der von den Westalliierten vor Gericht gestellten Funktionsträger der NS-Diktatur treten die Militärregierungen entschieden mit dem Hinweis auf das wirkliche Mord- und Repressionsgeschehen entgegen. Die Verteidigung des Rechtsstaats gegen die nach 1945 fortexistierende Logik des normfreien Maßnahmenstaates ist bei den Westalliierten besser aufgehoben als in den politischen und rechtlichen Institutionen der frühen Bundesrepublik.

Der Angriff auf die Urteile der Alliierten kulminiert in einer grundsätzlichen oder nur wenig eingeschränkten Infragestellung der gesamten Nürnberger Verfahren. Der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Dibelius, erklärt 1950 kurzerhand, »alles, was vor den Militärgerichten geschehen« sei, für »ungerecht« (S. 170). Der Sprecher der katholischen Kirche, Bischof Neuhäusler, setzt, im geistigen Gleichklang, das Wort Kriegsverbrecher distanzierend in Anführungszeichen. Ein Abgeordneter der Regierungsfractionen, Hans Ewers von der DP, fordert im Bundestag dazu auf, »das Wort »Kriegsverbrecher« zu vermeiden«; es sind, meinte er mit blindem Pathos, »im wesentlichen keine Verbrecher, sondern unschuldig Verurteilte« (S. 280). Und der zuständige Justizminister Dehler erklärt angesichts des in Frankreich vorbereiteten Prozesses gegen Angehörige der 2. SS-Panzerdivision wegen des Massakers an 642 Menschen in Oradour: »Alle Gewalttaten« sollten in einem »ewigen Vergessen« begraben werden (S. 185).

Gegenüber der totalen Konfrontation mit den Alliierten vertritt Adenauer eine taktisch geschicktere Position. Er unterscheidet – wie die Fachbeamten im Justizministerium – zwischen den wenigen, angeblich aus asozialem Milieu stammenden Verbrechern und der überwiegenden Mehrheit der Nicht-Schuldi-

gen. Der zuständige Staatssekretär im Justizministerium, Walter Strauß, unterstellt, munitioniert durch Verteidiger in Nürnberger Prozessen, daß lediglich 10 Prozent der Entscheidungen der Alliierten rechtlich vertretbar seien. Auf die Einzelurteile der Alliierten – etwa im Blick auf die Rolle der Justiz, des Oberkommandos des Heeres und der Einsatzgruppen im NS-Regime⁵ – geht Strauß mit keinem Wort ein. So werden die NS-Verbrechen zu einem bloßen Randphänomen. Einer derartigen, verharmlosenden Umdeutung der alliierten Urteile stellt sich der britische Hochkommissar Kirkpatrick entschieden entgegen: »(F)ast alle Männer und Frauen, die hier in Frage stehen, sind überführt worden, entweder an der Ermordung hilfloser Kriegsgefangener oder der Ermordung oder Mißhandlung alliierter Staatsangehöriger in Sklaven-Arbeitslagern oder in Konzentrationslagern beteiligt gewesen zu sein« (S. 286). Ähnlich engagiert und konkret verteidigt der amerikanische Hochkommissar McCloy nach einer Lektüre der Akten die dem staatlichen Schrecken vollständig angemessene Struktur der Nürnberger Nachfolgeprozesse. Das gleiche gilt für die von den USA ins Leben gerufene Neue Zeitung, die sich von den Exkulpationsartikeln, die sich in der Süddeutschen Zeitung nicht weniger als in der FAZ finden, in der konkreten Vergewaltigung der Großverbrechen des NS-Regimes unterscheidet.

Die Auseinandersetzung um die sog. Kriegsverbrecherfrage hätte Frei noch stringenter einordnen können, wenn er die Nürnberger Verfahren in ihren Ergebnissen nicht vorausgesetzt, sondern ihre materiellen Entscheidungsgründe herangezogen hätte. Damit hätte er die These von den angeblich überwiegend zu Unrecht Verurteilten direkt widerlegen können.

Die soziale Funktion der Kampagne für die bürgerlichen NS-Täter wird von Frei treffend bestimmt: »Für die NS-Verbrechen sollten, soweit von den Alliierten dingfest gemacht, die unmittelbaren Mörder und Schläger büßen, die dem eingängigen Wunschbild zu Folge aus den Unterschichten kamen, daneben vielleicht noch ein paar Aufsteiger, die

⁵ Vgl. J. Perels, Verpaßte Chancen Zur Bedeutung der Nürnberger Nachfolgeprozesse vor dem Hintergrund der ungenügenden Strafverfolgung von NS-Tatarn in der Bundesrepublik Deutschland, Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland H. 3/1997.

sich die Hände schmutzig gemacht hatten. Die bürgerlichen Schreibtisch- und Gesinnungstäter aber, die Angehörigen der Funktionsebenen und natürlich ganz generell die Soldaten »sollten nun endlich vom Makel der Mitverantwortung befreit... werden« (S. 247).

Die Verteidigung der alliierten Sanktionspraxis für die Täter der funktionellen NS-Eliten nimmt in dem Maße ab, in dem die Wiederbewaffnung vorangetrieben wird. Zur Herstellung der Wehrbereitschaft und der Gewinnung des militärischen Führungskorps sind die Alliierten – trotz einiger vollstreckter Todesurteile – immer mehr bereit, jene zu bloßen Kriegsverurteilten umdefinierten NS-Täter zu amnestieren. 1958, zwei Jahre nach dem Nato-Beitritt der Bundesrepublik, ist dieser Prozeß mit der Freilassung des Einsatzgruppenmörders Pohle abgeschlossen.

Daß die zudeckende Form der Vergangenheitspolitik sich am Ende reibungslos durchsetzen kann, beruht nicht unwesentlich auf einer – durch die kurze Aufbruchphase nach 1945 nur vordergründig zerfallene – Massenbasis, die den Nationalsozialismus überdauert. In ihr sind die Wahrnehmungsstörungen mit Blick auf die NS-Staatsverbrechen fest verankert. Dies zeigen schon Meinungsumfragen: 1952 mißbilligen 59 Prozent die Behandlung des Kriegsverbrecherproblems durch die Westalliierten, gerade 10 Prozent sind damit einverstanden.

Der Rückhalt von NS-Tätern zeigt sich an einem exemplarischen Fall. Als der Fraktionsvorsitzende der SPD im Senat der Stadt Aurich, Wolfgang Heidepeter, die Polizei über einen aus der Werler Strafanstalt geflohenen Kriegsverbrecher, der von den Briten wegen der Erschießung eines sowjetischen Kriegsgefangenen zu lebenslanger Haft verurteilt worden war, informiert, löst er eine hysterische Kampagne aus. Der Sozialdemokrat wird zum Vaterlandsfeind gestempelt. Seine eigene Partei enthebt ihn aller Ämter und beantragt ein Parteiausschlußverfahren, die CDU-Fraktion bezichtigt ihn des »Verrats an einem deutschen Menschen« (S. 285). Vor seinem Haus hängt ein Transparent mit der Inschrift: »Hier wohnt der Verräter« (S. 285).

Die Massenstimmung zugunsten von NS-Tätern – Adorno nennt dies den »Mangel an

Affekt gegenüber dem Ernstesten«⁶ – zeitigt auch bei führenden Politikern, die das NS-Regime unzweideutig negieren, eine fatale Wirkung. Carlo Schmid, Mitschöpfer des Grundgesetzes, humanistisch gebildeter Repräsentant der Sozialdemokratie, setzt sich für den Einsatzgruppentäter Dr. Martin Sandberger ein, der für die Ermordung von 963 Juden, 4070 Kommunisten und 400 Partisanen im Winter 1941/42 in Estland verantwortlich war.

Auch wenn Schmid eine Strafbarkeit von NS-Taten bejaht, plädiert er in diesem Fall mit einer eigentümlichen Begründung – ähnlich wie der zunächst zögernde Theodor Heuss – für die Freilassung des Einsatzgruppenverbrechers. Als sei ihm Bests exkulpierende Unterscheidung von politischer und persönlicher Straftat geläufig, meint Schmid, daß Sandberger kein »blindwütiger Fanatiker«, sondern ein »fleißiger, intelligenter und begabter Jurist« sei, dem man die Chance geben solle, »sich im Leben neu (!) zu bewähren« (S. 299 f.). Ein Gedanke an die zahllosen Opfer des Massenmörders Sandberger findet sich bei Carlo Schmid nicht.

Der ungleichen Behandlung der kriminellen Trägerschichten der Staatsgewalt und ihrer Opfer entspricht der Umgang mit der Beamenschaft des NS-Regimes und den Widerstandskämpfern. Die Rehabilitierung und Inkorporation des nationalsozialistischen Staatsapparats geht im Zuge der Gesetzgebung zu Art. 131 GG so weit, daß selbst Beamte der Geheimen Staatspolizei, die das Räderwerk des Maßnahmenstaates in Gang gehalten hatten, in den öffentlichen Dienst übernommen werden, sofern sie von Amts wegen in ihre Stellungen gelangt waren. Umgekehrt wird eine von der SPD geforderte Gesetzgebung zum Schutz der moralischen und rechtlichen Integrität der Widerstandskämpfer von Justizminister Dehler strikt abgelehnt. In dem SPD-Entwurf eines Gesetzes »zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege« von 1950, der den Widerstand gegen die NS-Gewaltherrschaft ausdrücklich als rechtmäßiges Handeln qualifiziert und alle Strafurteile, die auf politisch oder rassistisch diskriminierenden Gesetzen beruhen, für nichtig erklärt, sieht Dehler eine Gefahr für das »ganze Gefüge der Rechtsordnung« (S. 319 f.). Diese Haltung

⁶ Th. W. Adorno, Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit (1959), in: ders., Eingriffe, Frankfurt/M. 1963, S. 126

der Bundesregierung ist von bestürzender Paradoxie, die aber der Logik der Vergangenheitspolitik entspricht: Die Entlegitimierung der nationalsozialistischen Rechtsordnung gilt als Gefahr für die liberaldemokratische Rechtsordnung. Wäre – so ließe sich auf der Basis von Freis Befund sagen – der Entwurf der SPD Gesetz geworden, wäre normativ die gleichsam zweite Verurteilung der Widerstandskämpfer durch die bundesdeutsche Justiz, die die Gültigkeit der NS-Repressionsurteile rechtsblind fast ausnahmslos bestätigte⁷, nicht ohne weiteres möglich gewesen.

Auch wenn Freis resümierende Einleitung eine prononciertere Kritik am herrschenden Umgang mit der NS-Vergangenheit enthält als seine Schlußbemerkungen, in denen z. T. das Moment der Erklärung – etwa im Blick auf die Massenbasis der herrschenden Politik der Verdrängung des NS-Terrors – von dem der Bewertung nicht scharf genug unterschieden wird, liegt das Ergebnis dieser wichtigen Studie offen zu Tage: Sie schlägt eine, empirisch äußerst gehaltvolle, Schneise in die verkürzte affirmative Geschichtsdarstellung der frühen Bundesrepublik.

Wenn Kurt Sontheimer in seiner Kritik an Freis Untersuchung, deren Befunde er gar nicht in Zweifel zieht, meint, daß es zu den Pflichten des Rechtsstaats gehöre, »sich für seine beschuldigten Staatsangehörigen zu verwenden und auf die Stimmung in der Bevölkerung zu achten«⁸, so zeigt dies, wie schwer es auch kritischen Autoren aus der Gründergeneration der Bundesrepublik fällt, die Fragwürdigkeit der Vergangenheitspolitik der Ära Adenauer angemessen zu bewerten. Es gehört wahrlich nicht zur Aufgabe eines Rechtsstaats, sich für tatsächliche NS-Verbrecher undifferenziert zu »verwenden«; sie haben Anspruch auf ein korrektes Verfahren, in dem es aber auch darum geht, die – symbolische – Wiederherstellung der Integrität der Opfer durch eine Sanktion möglich zu machen. Die Bevölkerungsstimmung hat mit dem Geltungsanspruch rechtsstaatlicher Normen nicht das geringste zu tun. Wenn

⁷ G. Frankenberg/F. J. Müller, Juristische Vergangenheitsbewältigung, KJ H. 2/1983, S. 145 ff.; G. Spindel, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, Berlin 1984; J. Perels, Die schrittweise Rechtfertigung der NS-Justiz, in: P. Nahamowitz/S. Breuer (Hg.), Politik-Verfassung-Gesellschaft, Baden-Baden 1991, S. 51 ff.; C. Schminck-Gustavus, Der »Prozeß« gegen Dietrich Bonhoeffer und die Freilassung seiner Mörder, Bonn 1995.

⁸ K. Sontheimer, Ausgebliebene Sühne, Die Zeit v. 4. 10. 1996

diese Stimmung gar im Widerspruch zum Gebot der Ahndung staatlichen Terrors steht, darf sie rechtlich keine Rolle spielen.

Freis Untersuchung legt dies Resümee nahe: Die rechtsstaatlich-demokratische Ordnung ist bei der Aufarbeitung der NS-Gewaltaktionen vielfach nur eine leere Form. Die Durchbrechung strafrechtlicher Sanktionsprinzipien zugunsten bestimmter Gruppen von NS-Tätern ist in die Gründungsurkunde der Bundesrepublik eingezeichnet. Ihre gerühmte Stabilität beruht nicht zuletzt darauf, daß sich der Maßnahmenstaat zugunsten der Täter und zu Lasten der Opfer trotz der Bindung des neuen Staates an die Grundrechte in bestimmten Bereichen fortsetzt. So ist die frühe Bundesrepublik nur ein halbiertes demokratischer Rechtsstaat, der im privaten und öffentlichen Normalbereich funktioniert, der aber gegenüber der außerordentlichen Staatskriminalität der NS-Zeit vielfach leerläuft.

Freis Studie liest sich spannend – nicht zuletzt, weil er sich nicht in den Elfenbeinturm bloßer Beschreibung zurückzieht, sondern pointiert und begründet urteilt. An dieser exzellenten Untersuchung zum Sieg der »vital[e]n] Vergeßlichkeit« nach einer »kurzen Phase der moralischen Dünnhäutigkeit« (Sternberger, S. 15) kann keine Rechtsgeschichte der Bundesrepublik vorbeigehen.

Joachim Perels

Reinhard Merkel, Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus, Baden-Baden (Nomos Verlag) 1994, 615 Seiten, DM 110,-

In der Diskussion über die öffentlichen Aufgaben und Wirkungsweisen der Satire wird diese von »scherzend« bis »strafend« charakterisiert. Die Satire hat nunmehr eine Tradition von nahezu 2000 Jahren. Die römischen Satiriker Horaz und Juvenal gelten als die kanonischen Autoren, an deren Verfahrensweisen die Kriterien für entsprechende Einordnungen eines belustigend-belehrenden und eines strafend-verachtenden Vorgehens gewonnen werden. Wo sich Satiriker in der Nachfolge Juvenals begreifen (vgl. bei Merkel S. 338 ff.), übernehmen sie gleichsam in persönlicher Verantwortung Aufgaben, die charakteristisch sind für die institutionalisierte Strafrechtspflege moderner Gesellschaften:

Satiriker entdecken, enthüllen und entlarven, sie richten und exekutieren »Täter«. Ihre Aktionen dienen dazu, Verletzungen öffentlich geltender Normen zu sanktionieren.

Solche Erfahrungen mit der Geschichte des Strafrechts und der Geschichte der Satire sind der Ausgangspunkt für Reinhard Merkels Untersuchung zum Zusammenhang von »Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus«. Wie wohl bei keinem anderen Autor der deutschsprachigen Satire sind bei dem Herausgeber der *Fackel* die »Funktionsparallelen der Satire zum Strafrecht« (S. 335) nicht nur in der wissenschaftlichen Analyse der Texte deutlich zu erkennen, sondern auch vom Autor selbst bedacht und gesucht. Strafrechtspflege und satirisch-literarische Aktionen erscheinen als unterschiedlich organisierte und unterschiedlich folgenreiche Möglichkeiten der öffentlichen Sozialkontrolle. Sie stehen für die konträren Typen von formeller und informeller Sozialkontrolle: Strafrechtspflege und Satire sind auf Durchsetzung und Erhalt von gesellschaftlich relevanten Normen angelegt (S. 345). So einleuchtend Merkels Verweis auf die vergleichbaren Ziele des strafrechtlichen und satirischen Vorgehens sind, so wenig überzeugt die These von der »Komplementarität« des Strafens durch Recht und satirische Literatur (S. 338). Nur in Einzelfällen werden Aktionen der strafenden Justiz von satirischen »Parallelaktionen« begleitet. Viel häufiger ergeben sich die Konstellationen, die Merkels wichtige Untersuchung zu Karl Kraus darstellt und diskutiert: daß nämlich die Satire sich die gesetzlichen Regelungen, die Verfahrensvorschriften und die juristische Praxis des Strafrechts sowie dessen Institutionen und ihre Akteure zum Gegenstand wählt.

Dies gilt in besonderer Weise für Karl Kraus, der in den 37 Jahrgängen der Zeitschrift *Die Fackel*, die er verantwortete und weithin mit seinen eigenen Texten bestritt, die Auseinandersetzung mit den Regelungen des Strafrechts und Strafprozeßrechts, der Praxis der Gerichte und der Polizei zu wichtigen Themen macht. Diese Konstellation ist in der literaturwissenschaftlichen Forschung zu Karl Kraus durchaus nicht unbeachtet geblieben – und zudem haben wiederholt auch Juristen die »strafrechtlichen Interventionen« von Karl Kraus zum Gegenstand von Veröffentlichungen gewählt. Das entscheidende Verdienst der Münchener juristischen Dissertation von Reinhard Merkel besteht darin,

daß er nicht nur eine umfassende Bestandsaufnahme der strafrechtlichen Themen der *Fackel* und eine eingehende Diskussion der kritisch-satirischen Intentionen von Kraus leistet, sondern darüber hinaus auch die normativen Implikationen in der Strafrechts- und Justizkritik der *Fackel* herauszuarbeiten versteht. Er zeigt, welche Position Karl Kraus in den zeitgenössischen Debatten zur Reform von Strafrecht und Strafprozeßrecht einnimmt. Merkel weist nach, daß dem Herausgeber der *Fackel* trotz fehlender fachwissenschaftlicher Ausbildung als öffentlich wirksamem Diskutanten erhebliche Bedeutung zukommt. Durch die Bekanntschaft mit den einflußreichen Strafrechtlern Franz v. Liszt, Heinrich Lammasch und Hugo Heineemann hat Kraus auch Zugang zu den Interna der Auseinandersetzung um die Strafrechtsreform. Er kann Auskunft und Rat zu seinen publizistischen Aktionen einholen. Doch interveniert Kraus als »juristischer Laie« (S. 124). In den Diskussionen zur sozialen Strafrechtsreform und zur liberalen Strafprozeßrechtsreform greift er auf die Werte des »klassischen« aufgeklärten Liberalismus des 19. Jahrhunderts zurück (S. 154) und besteht auf einer durchgehenden rationalen Ordnung des Strafrechts (S. 166 f.).

Um einen solchen Nachweis führen zu können, beschreibt Merkel im umfangreichen 1. Kapitel (S. 23–124) den Zusammenhang von Politik, Ideengeschichte und Strafrechtsentwicklung im 19. Jahrhundert. In erhellender Weise werden die Reformen zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung für die Neufassungen im Deutschen Kaiserreich (1871 bzw. 1877) und die Kodifikationen im habsburgischen Österreich (1802/1852 bzw. 1873) unterschieden und in selbständigen Unterkapiteln dargestellt. Im Vorausblick auf die Folgekapitel zu Karl Kraus wird hervorgehoben, daß alle wichtigen Themen der strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Diskussion auch in der *Fackel* aufgegriffen werden (S. 124). Der rechtsgeschichtliche Aufriß dieses 1. Kapitels ist präzise und pointiert formuliert. Er vermittelt auch einem juristischen Laien ein klar konturiertes Bild über die Reformdiskussionen zu der Wechselwirkung von Sozialpolitik und Kriminalpolitik, die als Ausgangspunkt für die Strafgesetzreformen und die uneingelosten Forderungen des Liberalismus in bezug auf den Strafprozeß beschrieben werden (vgl. S. 112 f.).

Das 2. Kapitel (S. 125–172) umreißt die Einstellung von Kraus zu den politischen und zeitgeschichtlichen Erfahrungen des ausgehenden 19. und des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts. In Auseinandersetzung mit der germanistischen Kraus-Forschung und unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen politischen Aussagen von Kraus in den 37 Jahren seiner *Fackel*-Arbeit ermittelt Merkel so etwas wie einen Generalnenner für den Zusammenhang von »Satire und Politik« in der *Fackel*: der antipolitische Gestus und die Kritik am Liberalismus sind nicht als »Bekennnis eines Unpolitischen« zu verstehen, sondern resultieren aus der Irritation des *Fackel*-Herausgebers gegenüber einer Parteienpolitik, die keinen gestaltenden Einfluß auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen der Zeit zu nehmen vermag (S. 133). Zunächst versteht sich Kraus als sozialkritischer Publizist, ab 1903 dann als satirischer Künstler, der über die Werte und Normen, auf deren Durchsetzung und Erhalt das satirische Vorgehen bezogen ist, auf einem öffentlich-gesellschaftlichen Forum agiert (S. 136). Doch nimmt sich der Autor als Satiriker die Freiheit, in individueller Sicht der Dinge auf die Erfahrungen der Zeit zu reagieren und einzelne Ereignisse und Verhaltensweisen von Personen als symptomatisch für die zeitgenössischen Verhältnisse anzusehen (S. 144).

Die politischen Überzeugungen von Kraus bestimmen sein nachhaltiges Interesse an Strafrecht und Strafprozeßrecht: Er sieht in Theorie und Praxis dieser Rechtsbereiche die »empfindlichsten Punkte auf der Trennlinie zwischen Staatsmacht und Individuum« (S. 165) und beklagt die »sozialen Defizite eines ›falsch liberalen Strafrechts« (ebd.). Dabei rekurriert der Herausgeber der *Fackel* immer wieder auf Grundüberzeugungen und Argumentationsweisen der fachwissenschaftlichen Diskussion. Ausgangspunkt ist der Rechtsbegriff von Kraus: Ein rational geordnetes Recht ist notwendig für den Ausgleich der Interessen des Einzelnen und des Staates (S. 166 f.). Zentral ist die Frage nach der »zulässigen Reichweite staarlicher Strafgewalt« (S. 245). Dabei sollen Recht und Moral weitgehend getrennt werden. Dieser Grundsatz gilt Kraus insbesondere für das Strafrecht (S. 165). Als zentralen Begriff zur Legitimation und Kontrolle strafrechtlicher Regelungen verwendet Kraus das »Rechtsgut« im Verständnis von F. v. Liszt (S. 165 f.).

Neue Aufschlüsse für die Kraus-Forschung bringt das 3. Kapitel (S. 173–242), das die persönliche Bekanntschaft zwischen Kraus und v. Liszt sowie Lammasch nachzeichnet und mit bislang ungedruckten Dokumenten belegt. Dabei waren die »Beziehungen zwischen Kraus und Lammasch ... sachlich und persönlich weitaus intensiver und ausgedehnter als die zwischen Kraus und Liszt« (S. 213). Das wurde weniger dadurch verursacht, daß Kraus angesichts der unterschiedlichen rechtspolitischen Positionen von Liszt und Lammasch eher mit dem »Konservativen« sympathisierte, sondern dadurch, daß die Beziehung zwischen Kraus und v. Liszt durch das Verhalten von Kraus und Verstimmungen bei Liszt einen »unglücklichen Verlauf« nahm (S. 173). Sie begann 1899 und wurde durch Liszts Schüler Heinemann vermittelt (S. 177). Kraus trifft v. Liszt im September 1899 in Budapest. Zwei Jahre darauf, spätestens 1902, muß Kraus realisieren, daß v. Liszt auf weitere Beziehungen und gemeinsame publizistische Unternehmungen keinen Wert mehr legte. Ursache für diesen »Bruch« waren Chamberlains Polemik gegen Mommsen in der *Fackel* und Kraus' Parteinahme gegen Mommsen (S. 197). Ungeachtet der Reaktionen von Liszt hielt Heinemann dagegen am Austausch mit Karl Kraus fest (S. 207 f.). Er vermittelte zudem Kraus die Bekanntschaft mit Heinrich Lammasch, der um 1900 in Österreich als führender Strafrechtswissenschaftler galt. Gestärkt wurde die Beziehung noch nach 1914 durch die Gemeinsamkeit in der pazifistischen Einstellung des Publizisten und des Juristen (S. 230).

In der weiteren Hinführung zum *Fackel*-Werk von Kraus kennzeichnet das umfangreiche 4. Kapitel (S. 243–380) die »rechtsphilosophischen Prämissen« für Kraus' satirische und polemische Interventionen zu den Gesetzgebungsdebatten und zur strafrechtlichen Praxis. Neben der prinzipiellen »Trennung von Recht und Moral« gilt: »Beschränkung der staatlichen Strafbefugnis auf den Rechtsgüterschutz; möglichst exakte Formalisierung der strafrechtlichen Konfliktverarbeitung« (S. 243). In den Begründungen für das Strafmonopol staatlicher Gewalt tendiert Kraus zu den gesellschaftskonstruktiven Argumenten der »Zweckstrafe« (im Sinne v. Liszts, vgl. S. 271), wobei bei seinen satirisch-polemischen Attacken zur Gerichtspraxis in den einzelnen Fällen die beanspruchte Trennung von »Ethik« und »Strafgesetz«

nicht durchgehalten wird und das »Rechtsgefühl« des Publizisten die Relation von »Täter-schuld« und Strafmaß bestimmt (S. 282). Die Einreden von Kraus gegen den Mißbrauch der Gesetze oder die »falschen« Gesetze des Strafrechts stützen sich auf »unbefangene Anverwandlung von Theoriebegriffen« der Fachwissenschaft (S. 293). Die Legitimation für die Einmischung des Satirikers und Literaten bezieht Kraus aus einer Argumentationsfigur, die charakteristisch ist für den (um 1900 intensivierten) Austausch zwischen strafrechtlichem, kriminologischem und literarischem Wissen: Shakespeare habe in Sachen »Schuld und Strafe« alles bereits gewußt (S. 307).

Literaturtheoretischen und literaturgeschichtlichen Aspekten wendet sich der 3. Abschnitt dieses 4. Kapitels mit seinem ersten Teil zu; er eröffnet einen »Exkurs zur Satire« (S. 338 ff.). Mit guten Gründen widersetzt sich Merkel literaturwissenschaftlichen Absichten, die »Satire« als ausschließlich ästhetisches Programm zu behandeln. Dagegen stellt er die Bestimmungen der Satire und das Verständnis der satirischen Verfahrensweisen im Blick auf die sozialen Funktionen solcher literarisch-öffentlichen Aktionen, die im Sinne von »Sozialkontrolle« der Strafrechtspflege vergleichbar seien (S. 343). Kraus habe »das Justizförmige seines Schreibens« in der *Fackel* als »öffentliche, schriftliche Popularklage« verstanden und die Metaphorik des Strafrechtlichen für sein Vorgehen genutzt (S. 353) – im Bewußtsein, daß die persönlich verantwortete, aber an sozial relevante Normen gebundene Satire den Angriffen und Vernichtungsversuchen des Schriftstellers eine größere Bewegungsfreiheit erlaube als sie die Strafmacht des Staates habe, die an die Vorgaben der Gesetze gebunden bleibt (S. 359). Aus der Sicht der Literaturwissenschaft haben Merckels Überlegungen zur satirischen Verfahrensweise ein Manko, das vom Verfasser der Dissertation selbst erkannt wird: Die pauschale Festlegung der *Fackel*-Beiträge auf »Satire« und die stereotype Bezeichnung von Kraus als »der Satiriker« ersparen sich die notwendigen Unterscheidungen zwischen »Satire« und »Polemik« (vgl. dazu S. 348) sowie die Differenzierungen der Gestaltungsformen von Satire, Ironie, Sarkasmus und verbalen Aggressionen durch diskreditierende Bezeichnungen (»Schimpf«). Im abschließenden 5. Kapitel (S. 381–360) werden die literaturwissenschaftlichen Per-

spektiven vernachlässigt. Es dominiert das Interesse des rechtsphilosophisch und rechtspolitisch engagierten Verfassers an der Relevanz der »historischen Interventionen« der Strafrechtskritik von Karl Kraus für gegenwärtige Diskussionen. Kraus eröffnet mit seinen publizistischen Aktionen Korrektive am Strafrecht »zugunsten der Rechtsunterworfenen« und fordert zugleich, daß im Strafrecht Zuständigkeiten geschaffen werden, um den modernen, »sozialschädlichen Varianten der entwickelten bürgerlichen Lebensform unterschiedener« begegnen bzw. sie überhaupt erst wahrnehmen zu können (S. 381). Merkel präsentiert und erörtert mit dem Sachverstand des Fachjuristen die Beiträge der *Fackel* zum Sittlichkeitsstrafrecht, zu Religionsdelikten, zum Wirtschaftsstrafrecht, zu den Konstellationen von Presse und Strafrecht, zu Kindesmißhandlung sowie zum Strafprozeß, insbesondere zur Kritik am Vorverfahren und an der Geschworenenjustiz. Dabei wird sowohl das rechtshistorische Interesse an »causes célèbres« bedient wie auch die Absicht, für aktuelle strafrechtliche Debatten (beispielsweise zur Abtreibung) erhellende Argumente aus den historischen Konstellationen des beginnenden 20. Jahrhunderts zu gewinnen. Das – strafrechtsgeschichtlich gesehen – aufschlußreiche Kapitel fesselt die Neugier des Lesers zum einen durch die Belege für den »spezifisch juristischen Scharfsinn« von Kraus (S. 478), die Merkel präpariert, zum anderen durch den Nachweis, daß bis heute das Gedankengut des Liberalismus noch nicht alle strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Kodifikationen durchdrungen hat. So eröffnet die strafrechts- und literaturgeschichtliche Untersuchung von Reinhard Merkel in ihrem letzten Kapitel noch ein aktuelles rechtspolitisches Forum (vgl. beispielsweise S. 486).

Die Münchener Dissertation ist zu rühmen wegen ihrer vorbildlichen Interdisziplinarität, ihrer Verschränkung von rechtsphilosophischen, rechtsgeschichtlichen und rechtspolitischen Interessen mit literaturtheoretischen und literaturgeschichtlichen Perspektiven. Merckels Argumentation ist überzeugend angelegt: Am strafrechtlich relevanten Werk von Karl Kraus läßt sich nachvollziehen, wie unter den besonderen Bedingungen der öffentlichen Diskussionen im Übergang vom 19. in das 20. Jahrhundert fachwissenschaftliche Positionen und Argumente publizistisch in ein anspruchsvolles »Allgemeinwissen«

überführt werden konnten. Merckels Studie verdient die besondere Beachtung von Juristen und Philologen. Für die Interessen beider Disziplinen wären freilich erschließende Namens- und Sachregister von Bedeutung. Bleibt zu hoffen, daß sie bei einer möglichen zweiten Auflage dieser wichtigen Untersuchung nachgetragen werden können.

Jörg Schönert

John Grisham, *Der Regenmacher*, 9. Auflage, Hamburg 1997, (Hoffmann und Campe), (engl.: *The Rainmaker*, Bantam Doubleday Dell Publishing Group, Inc., New York, N. Y., 1995), 575 S., DM 48,-

Natürlich hat man sofort einen Haufen von Vorurteilen im Kopf, wenn man einen Wälzer von John Grisham in die Hand nimmt. Hier handelt es sich bestimmt um literarisches Fast-Food amerikanischer Provenienz, das zunächst von hunderttausend anspruchlosen Lesern, auf deren Geschmack es maßgefertigt ist, verschlungen wird, um dann als Hollywood-Film recycled zu werden, der seinerseits von Millionen noch anspruchloseren Kinogängern konsumiert wird. Erfolgreich ist dieser Autor, so mag man denken, weil es intellektuell wenig zu kauen gibt und sich irgendwie alle mit dem unvermeidlich perfekten Helden, wie man ihn von so einem Buch erwartet (und der im Film dann aussieht wie Tom Cruise), identifizieren können.

Gleich auf der Titelseite der britischen Ausgabe des Grisham-Romans *Der Regenmacher* wird dem Leser klargemacht, daß es sich bei diesem Buch um nicht mehr und nicht weniger als den neuen Bestseller des populärsten Autors der Welt handelt. Und in einer Note gleich zu Beginn des Buches ist zu lesen, daß allein von den auf englisch erschienenen Ausgaben der ersten sechs John Grisham-Bücher bis jetzt über sechzig Millionen Exemplare gedruckt worden sind. Soll heißen: Dieser Autor hat Erfolg. Aber worüber schreibt er eigentlich?

Der Ex-Anwalt aus Mississippi (im tiefen Süden der USA spielen alle Romane Grishams) hat sich in einer bestimmten Form des Unterhaltungsrromans spezialisiert, dem *legal thriller*. Die Helden sind hier nicht Privatdetektive, Agenten oder Polizisten, sondern Juristen, Anwälte vor allen Dingen. Ihre Waffen

sind die Akten, die »files« und »briefs«, und ihre Bühne ist der Gerichtssaal. Das Genre ist natürlich alles andere als neu. Unzählige TV-Serien, Kinofilme und Romane erzählen von Gerichtssaal-Dramen, von leidenschaftlichen Plädoyers, unbarmherzigen Kreuzverhören und überraschenden Wendungen in letzter Sekunde (»Einspruch, Euer Ehren!«). Der Bogen reicht von dem 50er Jahre Film-Klassiker *Die zwölf Geschworenen* mit Henry Fonda bis zur TV-Serie *L. A.-Law* mit den schicken Anwälten unserer Tage.

Die klassischen Zutaten des Genres finden sich auch bei Grisham, der seine Romane nicht nur in Anwaltskanzleien und Gerichtssälen spielen läßt, sondern sich kenntnisreich mit dem amerikanischen Rechtssystem und der Arbeitswelt der Juristen auseinandersetzt. In *The Firm* geht es um die Anwaltssozietät als Geheimgesellschaft, die ihre Mitglieder zu einem bestimmten Sozialverhalten zwingt und sich schließlich als mafiöse Krake entpuppt. In *The Chamber* beschäftigt sich Grisham intensiv und eindrucksvoll mit dem Phänomen der Todesstrafe, und in *The Rainmaker* geht es um die Chancen der kleinen Leute, im Kampf gegen das Big Business Recht zu bekommen. In *Der Regenmacher* ist das David gegen Goliath-Motiv, das sich immer wieder in Grishams Romanen findet, besonders ausgeprägt.

David heißt hier Rudy Baylor und ist am Anfang des Buches dabei, seinen Abschluß an der Law School der Memphis State-University zu machen. Aus verarmten Verhältnissen stammend und erdrückt von der Schuldenlast, die ihm der Besuch der Universität aufgebürdet hat, hofft er auf eine Anstellung in einer mittelgroßen Sozietät. Im Laufe der ersten Kapitel bricht ein Unheil nach dem anderen über Rudy herein. Seine Freundin hat ihn, den armen Schlucker, der in einem zerbeulten Toyota, für den er das Geld noch schuldig ist, durch die Gegend fährt, für einen Studenten eines vornehmeren Colleges verlassen. Das Anwaltsbüro, das versprochen hatte, ihn einzustellen, wird von einer riesigen Sozietät geschluckt und will nichts mehr von Rudy wissen. Außerdem wird er, weil er die Miete nicht zahlen kann, aus seiner Wohnung geworfen und muß bei einer tyrannischen Alten Unterschupf finden, für die er im Gegenzug die unglaublichsten Arbeiten in und um das Haus herum erledigen muß. Trotzdem schafft es der sympathische Underdog, sein Studium zu beenden und die für ihn

zur Existenzfrage gewordene Zulassungsprüfung als Anwalt im Staate Tennessee zu bestehen. Die einzige Chance für ihn, sich jetzt aus seiner kläglichen Lage zu befreien, ist ein Prozeß, den er für eine arme Familie, die Blacks, gegen eine große Versicherung, die Great Benefit Life Insurance Company, führt. Allein, ohne die Unterstützung einer schon etablierten Kanzlei im Rücken.

Die Blacks waren bei Great Benefit versichert. Als einer ihrer Söhne, Donny Ray, an Leukämie erkrankte, verweigerte die Versicherung die Zahlung der Kosten der rettenden Knochenmark-Transplantation, obwohl ein idealer Spender, Donny Rays Zwillingbruder Ronny Ray, vorhanden war. Inzwischen ist die Krankheit schon so weit fortgeschritten, daß Donny Ray nicht mehr zu helfen ist. Und während der Junge langsam stirbt, versucht Rudy die Versicherung, die sich im Prozeß von der größten Anwaltskanzlei in Memphis vertreten läßt – derselben, die durch die Fusion mit einem kleineren Büro Rudys Hoffnungen auf eine Anstellung zunichte gemacht hat –, zur Zahlung einer riesigen Entschädigungssumme zu zwingen, die ihn zu einem (Geld-)Regenmacher für die Blacks und für sich selbst machen würde. Zur Seite stehen ihm dabei sein schwarzer Kommilitone Booker Kane, der halbseidene und vollkriminelle Kneipier Prince und der ewige Verlierer Deck, der die gelungene Karikatur eines »ambulance chasers« ist. Ein »Krankwagen-Jäger« ist ein Anwalt, der Unglücksorte aufsucht, um den armen Opfern sein Kärtchen in die Hand zu drücken und sich am besten noch direkt am Krankenhausbett eine Mandatsvollmacht unterschreiben läßt, um einen Prozeß gegen die Versicherung des für den Unfall Verantwortlichen zu führen.

Neben dem gut recherchierten juristischen Hintergrund, der sich wie eine Reportage über das amerikanische Justizsystem liest, sind die Personen- und Milieubesreibungen Grishams Stärke. So sind zum Beispiel die Blacks, Rudys Mandanten, typische »white trash«, also das, was heute von der amerikanischen Arbeiterklasse übrig geblieben ist. Dot Black, eine kette-rauchende ehemalige Fabrikarbeiterin, und Buddy Black, ein vom Koreakrieg gezeichneter Veteran, der den ganzen Tag stumpfsinnig in seinem alten Ford Farlaine sitzt und Gin aus der Flasche trinkt, haben nichts, aber auch gar nichts gemein mit dem Bild, das die USA gern selbst

von sich zeichnen. Als Opfer des entfesselten amerikanischen Arbeitsmarktes und der spärlichen sozialen Grundversorgung (in dieser Geschichte stirbt schließlich ein Junge, weil niemand da ist, der die Ärzte bezahlen will oder kann) setzen sie alle ihre Hoffnungen in die Justiz, die, als ihr Sohn schon längst tot ist, wenigstens durch eine symbolische Geldzahlung wieder etwas Gerechtigkeit in ihre Welt bringen soll. Die Justiz macht es möglich, daß sich der junge Anwalt Rudy Baylor mit den Profis des Geschäfts anlegen darf, um seinen Mandanten ihr Recht zukommen zu lassen. Denn grundsätzlich gilt der schlichte Satz: Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich.

Ich denke, daß ein Grund für Grishams durchschlagenden Erfolg die Faszination ist, die vom Versprechen des Rechts als einem Medium ausgeht, das David und Goliath ohne Ansehung der Person gleich behandelt. Ist David ein fähiger Anwalt, dann kann er auch gewinnen. Und wenn ein David wieder einmal einen Goliath in die Knie gezwungen hat, bedeutet das in den USA, wo dank des »case-law« die Rechtsfortbildung in der Regel durch Fälle und nicht durch den Gesetzgeber betrieben wird, nicht selten einen Ausbau des Verbraucherschutzes und eine Stärkung und Bestätigung der Rechtsgüter des Einzelnen. Grisham, der sein Buch den »Prozeßanwälten in Amerika« gewidmet hat und sich, wie er in einer Widmung zu Beginn des Buches schreibt, von den Akten eines berühmten Prozeßanwalts inspirieren ließ, der »seit fünfundzwanzig Jahren« unermüdlich für »die Rechte der kleinen Leute und Verbraucher« kämpft, präsentiert die amerikanische Justiz als eine Möglichkeit der Schwachen, gegen die Starken zu obsiegen und damit als eine Identität stiftende Institution in der nach Klassen, Ethnien und Rassen getrennten Gesellschaft der Vereinigten Staaten.

Trotzdem endet das Buch, das Rudy und die Blacks erfolgreich aus der juristischen Schlacht mit der Versicherung hervorgehen läßt, mit einer bitteren Note. Zu dem erhofften Geldregen in Millionenhöhe kommt es nicht, weil die Great Benefit Life Insurance Company inzwischen in Konkurs gegangen und pleite ist. Das Recht triumphiert, aber eine soziale Umverteilung über das Medium Recht, ein wirklicher Geldregen für die Blacks und ihren unermüdlichen jungen Anwalt, findet nicht statt. Rudy, der seine demü-

tigenden Erfahrungen gemacht hat mit den reichen Mitstudenten an der Universität, die ihn wie einen Aussätzigen behandelt haben, der erlebt hat, wie rücksichtslos in der Arbeitswelt Versprechen gebrochen werden, und gesehen hat, wie soeben entlassene Mitarbeiter, die sich jahrelang für ihre Firma abgeschuftet haben, wie Dreck behandelt werden und innerhalb einer Stunde und unter Aufsicht eines Wachmannes ihr Büro ausräumen müssen, ist am Ende völlig desillusioniert. Er schwört sich, eine Existenz aufzu-

bauen, die so wenig wie möglich mit dem Beruf eines Juristen zu tun haben soll: Er will Geschichtslehrer werden. Wer also gedacht hat, am Ende würde dann doch das Gute siegen, hat sich getäuscht. Denn wenn es gut läuft in dieser knallharten Welt, dann verliert am Schluß lediglich das Böse. Die Frage bleibt, wieviele symbolische Siege und materielle Enttäuschungen dieser Art ein Rechtssystem verkraften kann.

Sandro Blanke

Jens-Peter Schneider

Landesenergierecht und Grundgesetz

Kompetenz- und grundrechtliche Fragen umweltorientierter Steuerungsinstrumente im Landesenergierecht unter Berücksichtigung der Liberalisierungsbestrebungen auf Bundesebene

Die bundesdeutsche Energiepolitik ist von einem immer wieder beschworenen Konsens weit entfernt. Davon betroffen sind auch Landesinitiativen für eine umwelt- und einsparorientierte Regulierung von Energiewirtschaft und -verbrauch. Solchen Initiativen, die zum Beispiel Stromheizungsverbote, Least-Cost Planning sowie Abnahme- und Vergütungspflichten für Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung enthalten, werden häufig verfassungsrechtliche Bedenken entgegen gestellt.

Der Verfasser überprüft diese Bedenken sowohl für die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz wie hinsichtlich der grundrechtlichen Gewährleistungen. Er zeigt auf, daß den Ländern ein Handlungsspielraum zukommt, der weitergeht als häufig angenommen wird. Anschließend klärt er, welche Optionen sich dem Landesgesetzgeber nach der Liberalisierung auf Bundesebene bieten werden, wie sie im ursprünglichen Regierungsentwurf zur Reform des Energiewirtschaftsrechts vorgesehen war.

1997, 107 S., brosch., 32,- DM, 234,- öS, 29,50 sFr, ISBN 3-7890-4226-9 (Forum Rechtswissenschaft, Bd. 27)



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden